



Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1092 Status: öffentlich Datum: 19.02.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
11.03.2026	Kreisausschuss			
18.03.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Wohnraumförderung des Landkreises

Sachverhalt:

Am 19.09.2024 hat der Kreisaustag die Ausweitung der Wohnraumförderung des Landkreises beschlossen. Dadurch wurden Umbauten sowie die Schaffung einzelner Wohneinheiten in die Förderung mit aufgenommen, die Anzahl der förderbaren Wohnungen pro Antragsteller erhöht, der Zuschuss pro Einzelmaßnahme auf 30.000 € verdoppelt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab Antragseingang grundsätzlich zugelassen sowie die Fristen zur Fertigstellung zu erhöht. Diese Erweiterung schloss die Lücken der Landesförderung und trug zu einer spürbaren Erhöhung der Schaffung von kleinen Wohneinheiten im Landkreis bei.

Es kam jedoch vereinzelt auch dazu, dass ein großer Anteil der Mittel durch einzelne Antragsteller in Anspruch genommen wurde, so dass nur noch begrenzte Mittel für weitere Antragsteller bereitgestellt werden konnten.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Anzahl der jährlich zu fördernden Wohnungen auf maximal 5 pro Antragsteller oder deren Lebenspartner sowie Verwandte ersten Grades zu begrenzen (siehe Anlage, Punkt 4.3).

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie dient der Schaffung zusätzlicher kleiner Mietwohnungen im Kreisgebiet im unteren Preissegment für Haushalte mit geringem Einkommen.
- 1.2 Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuschüsse, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung findet allgemein Anwendung, soweit nicht diese Richtlinie spezielle Regelungen enthält.
- 1.3 Gefördert wird der Umbau sowie der Ausbau vorhandener Gebäude.

2. Förderungsvoraussetzung

- 2.1 Der Zuschuss dient zur Schaffung einer Wohnung von mindestens 30 m² und höchstens 55 m² Wohnfläche; barrierereduzierte Wohnungen dürfen bis zu 66 m² Wohnfläche haben. Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I Seite 2346) in der zurzeit gültigen Fassung (Wohnflächenverordnung – WofIV) ermittelt und kaufmännisch auf ganze m² gerundet.
- 2.2 Die Wohnung hat dem öffentlichen Baurecht zu entsprechen. Eine barrierereduzierte Wohnung muss mindestens den technischen Anforderungen entsprechen, die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie beschrieben ist.
- 2.3 Es erfolgt keine gleichzeitige Förderung des Vorhabens aus Bundes- oder Landesmitteln. Die Förderung im Rahmen einer energetischen Sanierung und die steuerlichen Vorteile sind hiervon ausgenommen.
- 2.4 Der geförderte Wohnraum wird mindestens zehn Jahre vermietet.
- 2.5 Die Vermietung erfolgt während der ersten zehn Jahre nur
 - a) an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins gemäß § 3 Absatz 2 des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 403) in der zurzeit gültigen Fassung (NWofG)¹,
 - b) an Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - c) an zur Unterbringung von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG herangezogene kreisangehörige Kommunen zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern.

¹ Höhe der Einkommensgrenzen:

Einpersonenhaushalt: 17.000 € netto/Jahr; Zweipersonenhaushalt: 23.000 € netto/Jahr nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 NWofG

- 2.6 Der Mieter darf nicht mit dem Antragsteller verheiratet sein, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein. Der Mieter darf zuvor nicht mit dem Antragsteller in einem Haushalt gelebt haben.
- 2.7 Die Nettokaltmiete darf die in Anlage 2 festgelegten Monatsbeträge nicht überschreiten.
- 2.8 Innerhalb des Zeitraums gemäß Ziffer 2.4 sind etwaige Mieterhöhungen frühestens nach vier Jahren ab Fertigstellung des geförderten Wohnraums und nur nach Maßgabe der §§ 558 und 559 BGB² zulässig, jedoch darf der Mietzins – von einer Erhöhung der Betriebskosten abgesehen – innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 15 % erhöht werden. Die sich hiernach ergebende Miete ist auch im Fall der Wiedervermietung einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer des jeweiligen Grundstücks sind, auf dem die Wohnungen geschaffen werden, bzw. grundstücksgleiche Rechte daran besitzen.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Für jede zusätzlich geschaffene kleine Mietwohnung gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe der Herstellungskosten, höchstens jedoch in Höhe von 30.000 €, solange und soweit Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.
- 4.2 Die Vergabe der Mittel erfolgt in jedem Kalenderjahr in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Übersteigen die beantragten Zuschüsse die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die jeweils zuletzt gestellten Anträge abzulehnen.
- 4.3 Pro Jahr ist die Förderung auf maximal 5 Wohneinheiten pro Antragsteller, deren Ehepartner oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen sowie ersten Grades verwandte Personen begrenzt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Mit Eingang eines Antrags wird dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf Bewilligung. Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert.
- 5.2 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und eine Wohnflächenberechnung nach der WoflV sowie ein Lageplan beizufügen. Die baurechtliche Zulässigkeit und die evtl. barrierereduzierte Gestaltung des

² Regelungen über die Miethöhe: §§ 558 und 559 BGB

Vorhabens sind zu bestätigen. Außerdem ist die Höhe der Nettokaltmiete anzugeben, zu der die Wohnung(en) erstmals vermietet werden soll(en).

- 5.3 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der Landkreis einen Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderte(n) Wohnung(en) innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung fertig gestellt worden ist/sind.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Mietvertrags mit einem Mieter, der durch eine Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 2 NWoFG seine Berechtigung zum Bezug einer entsprechenden, mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung nachgewiesen hat, frühestens jedoch nach tatsächlichem Bezug der Wohnung durch diesen Mieter.
- 5.5 Mieterwechsel sind anzeigepflichtig. Nachfolgende Mieter haben ebenfalls ihre Wohnberechtigung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen.
- 5.6 Wird gegen die im Bewilligungsbescheid genannten Förderbestimmungen verstoßen, können die Fördermittel nach Nr. 6 der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 5.7 Kann der geförderte Wohnraum nicht (mehr) gemäß seinem Förderungszweck vermietet werden, kommt eine nachträgliche Freistellung in Betracht. Bei einer nachträglichen Freistellung von dem vorgesehenen Verwendungszweck kann (ggf. teilweise) vom Widerruf der Fördermittel abgesehen werden.

6 Bereitstellung der Fördermittel

Über die Höhe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage jährlich entschieden.

7 Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Richtlinie tritt am **01.07.2026** in Kraft.



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1093 Status: öffentlich Datum: 19.02.2026
Termin	Beratungsfolge:	
03.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	

Bezeichnung:

Bericht der Wirtschaftsförderung

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises sorgt mit ihren drei Standorten in Bremervörde, Zeven und Rotenburg für eine ortsnahe Beratung von Unternehmen verschiedenster Branchen. Darüber hinaus wurden fachliche Schwerpunkte gebildet, in denen einzelne Kollegen komplexere Themen für den ganzen Landkreis behandeln. Über die verschiedenen aktuellen und geplanten Projekte sowie die Tätigkeiten in 2025 wird die Leiterin des Sachgebiets Frau Gesa Weiss in der Sitzung des Ausschusses berichten.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1104 Status: öffentlich Datum: 19.02.2026
Termin	Beratungsfolge:	
03.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	

Bezeichnung:

Bericht über aktuelle Baumaßnahmen an Kreisstraßen

Sachverhalt:

Der Erhalt und die Optimierung der kreiseigenen Verkehrsinfrastruktur sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit sind als Ziele im Produkt 54.2.01 des Teilhaushalts 8 festgelegt. Um diese zu erreichen ist u. a. die laufende Unterhaltung sowie Erneuerung des Kreisstraßen- und Radwegenetzes erforderlich. Für diese Vorhaben stehen innerhalb des Produktes sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt jährlich Mittel zur Verfügung.

In der Sitzung wird der Ausbau der Ortsdurchfahrt Ostereistedt, welcher zusammen mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Rockstedt im Jahr 2025 fertiggestellt worden ist, vorgestellt. Der Ausbau erfolgte in Rockstedt von km 0,000 bis km 0,260 und in Ostereistedt von km 2,800 bis km 3,555, im Zuge der K137. Die Gesamtkosten für den Ausbau beider Ortsdurchfahrten belaufen sich auf voraussichtlich rund 2,4 Mio. €.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1087 Status: öffentlich Datum: 19.02.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2026	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
11.03.2026	Kreisausschuss			
18.03.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.01.2026:
ÖPNV im Landkreis Rotenburg attraktiver machen

Sachverhalt:

Mit anliegendem Antrag vom 09. Januar 2026 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion den ÖPNV im Landkreis Rotenburg attraktiver machen. Folgende Maßnahmen werden dabei als grundlegend angesehen, um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern:

1. Die Mindestbedienstandards des ÖPNV im LK ROW werden verbessert.
2. Das Fahrt-Angebot und die Zahl der Direktverbindungen des ÖPNV im LK ROW werden ausgebaut.
3. Für den ÖPNV im LK ROW werden Echtzeitinformationen eingeführt.
4. Die Barrierefreiheit beim ÖPNV im LK ROW wird flächendeckend ausgebaut.

Darüber hinaus sollen „geeignete Förderprogramme auf Landes- und Bundesebene (...) aktiv recherchiert und genutzt werden, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu erleichtern und zu beschleunigen.“

Der Antrag der SPD-Kreistagsfraktion wiederholt im Wesentlichen Maßnahmen, die bereits mit dem geltenden „Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) für den Zeitraum 2023 bis 2027“ (NVP) vom Kreistag beschlossen wurden. Der NVP wurde im Beteiligungsverfahren sowie in den politischen Gremien im Jahr 2022 beraten und beschlossen. Die Erschließungs- und Bedienqualität des ÖPNV-Verkehrsangebotes sind im NVP dargelegt (Seite 63). Ebenfalls sind Ziele und Maßnahmen des Landkreises im ÖPNV samt deren Priorisierung im NVP dargestellt, vgl. Seite 82 NVP. Auch ist dem NVP, ab Seite 86, eine detaillierte Maßnahmeübersicht samt Finanzierungszuständigkeit entnehmbar.

Die einzelnen beantragten Maßnahmen der SPD-Kreistagsfraktion müssen unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen betrachtet werden:

Zu 1. Die Mindestbedienstandards des ÖPNV im LK ROW werden verbessert.

Die Anhebung der Mindeststandards auf einen 1-Stunden-Takt erst auf allen Hauptlinien und dann auf den Nebenlinien ist bereits im aktuellen NVP als „Anzustrebende ÖPNV-Angebotsplanung“ beschrieben, vgl. Seite 24 ff. Dabei sind allerdings örtliche Gegebenheiten zu beachten, wie zum Beispiel die Siedlungsstruktur, Pendlerverflechtungen, Lärmschutz sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebotsqualität. Darüber hinaus sind die Mindeststandards nicht isoliert zu betrachten. Neben den oben genannten Faktoren müssen auch die Verfügbarkeit von Personal und Fahrzeugen sowie die Vertriebsstrukturen miteinander ins Verhältnis gesetzt werden.

Zu 2. Das Fahrt-Angebot und die Zahl der Direktverbindungen des ÖPNV im LK ROW werden ausgebaut.

Ein pauschaler Ausbau von Direktverbindungen steht dem wirtschaftlichen Ressourceneinsatz entgegen. Neben den oben in den Erläuterungen zu Punkt 1) stehenden zu berücksichtigenden Faktoren ist die Sinnhaftigkeit von Verbindungen in Bezug auf die Fahrgastnutzung außerhalb des Schülerverkehrs zu hinterfragen.

Im Jahr 2024 wurden im Landkreisgebiet im straßengebundenen ÖPNV Verkehrsleistungen in Höhe von *rund 3.999.514 km* erbracht. Der dafür erbrachte Ausgleich an die zuständigen Verkehrsunternehmen betrug für das Jahr 2024 *rund 13.516.182 €*.

Zu 3. Für den ÖPNV im LK ROW werden Echtzeitinformationen eingeführt.

In der Regel haben die im Landkreis eingesetzten Busse Geräte, die Echtzeitdaten erfassen und an die Auskunftssysteme übermitteln können. Dort sind die aktuellen Fahrzeiten wie bei den Bahnen auch in den üblichen Auskunftsmedien zu sehen.

Das flächendeckende Aufstellen dynamischer Echtzeitinformationssysteme (DFI) ist nicht sinnvoll. Zum einen können gegebene Echtzeitinformationen über die Fahrplaner-App abgerufen werden, zum anderen ist der notwendige finanzielle Aufwand in Relation zur Nutzung einzelner Linien und Fahrten zu setzen. Darüber hinaus sind nicht überall die technischen Voraussetzungen für Echtzeitinformation gegeben.

Zu 4. Die Barrierefreiheit beim ÖPNV im LK ROW wird flächendeckend ausgebaut.

Üblicherweise werden im Landkreis Rotenburg (Wümme) barrierefreie Busse eingesetzt. Die barrierefreie Umgestaltung von Haltestellen samt Fahrgastinformationen an Haltestellen ist im NVP eine Maßnahme mit hoher Priorität, vgl. Seite 100. Der Landkreis verfügt über ein Haltestellenkonzept, das Bestandteil des NVP ist: eine Prioritätenliste, die in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Vertretern/Vertreterinnen von Organisation für Menschen mit Behinderungen erarbeitet wurde.

Es ist zu berücksichtigen, dass eine alleinige bauliche barrierefreie Gestaltung der Haltestelle nicht ausreichend ist. Es müssen auch die Zuwegungen zu den Haltestellen barrierefrei sein. Zudem ist bei einer Neugestaltung der Haltestelle bzw. des Umfelds auf sichere Überquerungsmöglichkeiten der Fahrbahn zu achten.

Die Zuständigkeiten bei Haltestellen sind aufgeteilt: Für den Mast mit Haltestellenfahne, Ausgangsfahrplan und Tarifinformation ist das Verkehrsunternehmen verantwortlich, für die Wartefläche sowie die ergänzende Ausstattung (Fahrgastunterstand, Sitzgelegenheit, Beleuchtung, Papierkorb usw.) der jeweilige Straßenbaulastträger, in Ortsdurchfahren jedoch die Gemeinde. Die wesentlichen Anforderungen an die bauliche Gestaltung der Haltestellenanlage sind bisher:

- Warteflächen weisen eine Bordhöhe von mindestens 16 cm auf;

- Warteflächen sind ausreichend dimensioniert, so dass Rollstuhlfahrer/innen die Rampen der Fahrzeuge senkrecht (im rechten Winkel) anfahren können;
- Taktile Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder;
- das Informationsangebot an der Haltestelle (Haltestellenschild, Fahrplanaushang) beachtet die Grundsätze der Lesbarkeit für Menschen mit Seheinschränkungen. Das BGG fordert darüber hinaus für Informationsangebote das 2-Sinne-Prinzip. Im ÖPNV kommen dafür nur Sehen, Hören und Tasten in Frage. Um dem 2-Sinne-Prinzip zu entsprechen, wird vorgeschlagen, Lautsprecher an den Fahrzeugen zu installieren

Zur Recherche und Nutzung von Förderprogrammen.

Förderprogramme geben in der Regel nur eine „Anschubfinanzierung“. Allerdings muss der durch das Förderprogramm erreichte neue Status Quo nach Ablauf der Förderung zur weiteren Aufrechterhaltung selbständig weiter finanziert werden. Darüber hinaus sind viele Förderprogramme mit Fördervoraussetzungen verbunden, deren Folgekosten die gewährte Förderung übersteigen. Deshalb setzen sich die kommunalen Spitzenverbände für eine weitgehende Abschaffung von Förderprogrammen im herkömmlichen Sinn zugunsten einer besseren Finanzausstattung der Kommunen ein.

Prietz



SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Bernd Sievert
Zum Steenshopp 12
27412 Tarmstedt
01577-4209402
sievert.tarmstedt@t-online.de

Tarmstedt, 09.01.2026

Antrag: ÖPNV im Landkreis Rotenburg attraktiver machen

Sehr geehrte Herr Landrat Prietz,

der ÖPNV im Landkreis Rotenburg/W. ist leider nach wie vor wenig attraktiv, oft nicht zuverlässig und immer noch nicht ausreichend barrierefrei. Ein guter und attraktiver ÖPNV darf aber kein Privileg städtischer Räume sein. Er ist vielmehr ein wichtiger Standortfaktor, der die Wohnortwahl positiv beeinflusst und zudem ein elementarer Baustein für die Verbesserung der Klimabilanz des ländlichen Raumes.

Dies vorausgeschickt beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

1. Antrag

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Die Mindestbedienstandards des ÖPNV im LK ROW werden verbessert
2. Das Fahrt-Angebot und die Zahl der Direktverbindungen des ÖPNV im LK ROW wird ausgebaut
3. Für den ÖPNV im LK ROW werden Echtzeitinformationen eingeführt
4. Die Barrierefreiheit beim ÖPNV im LK ROW wird flächendeckend ausgebaut

Geeignete Förderprogramme auf Landes- und Bundesebene sollen aktiv recherchiert und genutzt werden, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu erleichtern und zu beschleunigen.

2. Begründung

Zur Verbesserung des Mindestbedienstandards sollten die Taktzeiten so angepasst werden, dass sie den Bedürfnissen der Bevölkerung besser entsprechen, insbesondere in Randzeiten und an Wochenenden. Die Fahrpläne sollten regelmäßig überprüft und an die tatsächliche Nachfrage angepasst werden. So werden korrespondieren die Fahrpläne besser mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Menschen.

Mehr Direktverbindungen, reduzieren die Zahl der Umstiege, so dass die Reisezeiten verkürzt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Anbindung an Bürgerbusse stärker integriert werden, um eine nahtlose Mobilität in ländlichen Gebieten zu gewährleisten. Der Ausbau des Linien-Angebots sorgt für die bessere Anbindung ländlicher Gebiete an den ÖPNV.

Die Einführung und Verbesserung von Echtzeitinformationen an Haltestellen und in den Fahrzeugen ist essenziell, um den Fahrgästen eine zeitgemäße und verlässliche Reise-Planung zu ermöglichen und die Nutzung des ÖPNV insgesamt zu erleichtern.

Der Ausbau barrierefreier Haltestellen und Fahrzeuge schließlich ist schon aus Gründen der Teilhabe-Gerechtigkeit unerlässlich, um den ÖPNV für Menschen mit Handicap, ältere Menschen und Familien mit Kinderwagen grundsätzlich nutzbar zu machen.

Bei der Recherche zu Best Practise Beispielen soll auch gezielt auf digitale Angebote wie z.B. „sprinti“ der Verkehrsbetriebe ÜSTRA in Hannover fokussiert werden.

Die beantragten Maßnahmen werden dazu beitragen, den ÖPNV in unserem Kreis attraktiver, nachhaltiger, nutzerfreundlicher und inklusiver zu gestalten.

Zur Erstberatung des Antrages schlagen wir den Verweis in den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sinner', with a stylized flourish at the end.